

Fall 5 – Die Spelunke

Der Gastwirt G betreibt seit über 10 Jahren eine Karnevalskneipe auf der Zülpicher Straße in Köln. Die Kneipe hat der G seinerzeit als engagierter Geschäftsmann eröffnet, nachdem ihm die zuständige Behörde eine Gaststättengenehmigung erteilt hat. Aufgrund seiner neuartigen und kreativen Konzepte war die Kneipe des G stets sehr gut besucht. Vor allem in der Karnevalszeit konnte er mit Auftritten von namhaften Karnevalsbands besonders große Besuchermengen anziehen. Durch den jahrelangen erfolgreichen Betrieb der Kneipe hat der G sich ein großes Kapital angespart.

Nach einigen Jahren des Kneipenbetriebs wittert der G die Chance, sein Kapital durch den Erwerb von Aktien zu verdoppeln. Auf die Idee bringt ihn einer seiner Stammgäste, der erst vor kurzem einen großen Gewinn durch Aktienhandel erzielen konnte. Von dieser Geschichte ist der G derartig überzeugt, dass er sein ganzes Kapital verwendet, um in Aktien eines Unternehmens zu investieren.

In der nachfolgenden Zeit häufen sich jedoch die Probleme. Das Unternehmen, in dessen Aktien der G investiert hat, wird insolvent, sodass der G einen Großteil seines eingesetzten Kapitals verliert. Zudem eröffnen auf der Zülpicher Straße zwei große und sehr beliebte Karnevalsdiscotheken, sodass die Kneipe des G von immer weniger Kunden besucht wird. Mit der Zeit entwickelt sich die einst erfolgreiche Kneipe des G zu einer heruntergekommenen Spelunke. Dem G sind nur noch einige Stammkunden verblieben, die bereits in den frühen Mittagsstunden mit dem Alkoholkonsum beginnen. Hierzu lässt sich auch der G immer häufiger verleiten.

Der Düsseldorfer D sieht in diesen Entwicklungen die Chance, der Kölner Karnevalskultur einen Hieb zu versetzen. Er benachrichtigt die Ordnungsbehörde der Stadt Düsseldorf über die miserablen Zustände in der Kneipe des G. Nachdem ein Beamter der Ordnungsbehörde sich am 01.06.2020 einen Überblick über den Zustand verschafft hat, erlässt die Behörde ohne vorige Anhörung des G am 01.07.2020 einen schriftlichen Aufhebungsbescheid. Der Bescheid führt auf, dass die Gaststättengenehmigung des G ab sofort aufgehoben ist. Eine Begründung erfolgt jedoch nicht.

Der G nimmt den Aufhebungsbescheid zunächst auf die leichte Schulter. Seiner Ansicht nach könne ein unbegründeter Bescheid der Behörde ohnehin keinen Bestand haben. Zudem sei ihm bekannt, dass man als Betroffener vor Erlass eines Bescheides beteiligt werden müsse. Er entscheidet sich zunächst, keine Klage zu erheben.

Am 05.08.2020 besucht eine Gruppe Jurastudenten die Kneipe des G. Als diese von dem Bescheid des G erfahren, klären sie ihn empört darüber auf, dass auch rechtswidrige Bescheide befolgt werden müssen, wenn sie nicht rechtzeitig angefochten werden. Zudem teilen sie ihm mit, dass die Frist grundsätzlich einen Monat beträgt.

G ist erschrocken und erhebt am 06.08.2020 unverzüglich Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. In der Klageschrift erklärt er vor allem, dass er die Klagefrist zunächst nur verstreichen lassen hat, weil der Bescheid ohnehin keine Begründung enthielt. Dies müsse berücksichtigt werden.

Hat die Klage des G Aussicht auf Erfolg?

Gaststättengesetz - GastG

§ 30

Zuständigkeit und Verfahren

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimmen; die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten obersten Landesbehörden können ferner durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung sowie bei Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen und bei Untersagungen, regeln.

Gewerberechtsverordnung -GewRV

§ 2

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. (Anlage)

Anlage zur Gewerberechtsverordnung

II.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

BezReg Bezirksregierung

Gem Gemeinde

IHK Industrie- und Handelskammer

KrOrdB Kreisordnungsbehörde

KrPolB Kreispolizeibehörde

LOBA Landesoberbergamt

LWK Landwirtschaftskammer

OrdB Örtliche Ordnungsbehörde

OrdB Große kreisangehörige Städte Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (gemäß § 4 Gemeindeordnung) RP Regierungspräsident

3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen

Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: OrdB

Ordnungsbehördengesetz - OBG

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Ist es zweckmäßig, ordnungsbehördliche Aufgaben in benachbarten Bezirken einheitlich zu erfüllen, so erklärt die den beteiligten Ordnungsbehörden gemeinsame Aufsichtsbehörde eine dieser Ordnungsbehörden für zuständig.